

**TOP 1: Entwurf der Landesverordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZVO RP)**

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf der Landesverordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 28, 29 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

In Rheinland-Pfalz sehen sich zahlreiche, insbesondere kleine Kliniken der Grund- und Notfallversorgung im ländlichen Raum aufgrund der erheblichen Kosten-/Erlösschere in ihrer Existenz bedroht. Eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung ist nach den bundeseinheitlich vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen Vorgaben gegeben, wenn durch die Schließung eines Krankenhauses durchschnittlich mindestens 5.000 Einwohner Fahrtzeiten von mehr als 30 Minuten zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus aufwenden müssen. Im bundesrechtlichen Betriebskostenvergütungssystem der Krankenhäuser ist in §§ 17b Abs. 1a Nr.6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), 5 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und § 136c Abs. 3 SGB V geregelt, dass Kliniken Zuschläge für die Finanzierung der Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen vereinbaren können, wenn sie auch die weiteren bundeseinheitlich vom G-BA beschlossenen Vorgaben erfüllen. Danach ist von einem geringen Versorgungsbedarf erst bei weniger als 100 Einwohnern je Quadratkilometer im Versorgungsgebiet des Krankenhauses (30 Minutenradius rund um das Krankenhaus) auszugehen. Einige Krankenhäuser, die nach den G-BA Vorgaben für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung

in Rheinland-Pfalz unverzichtbar sind, weisen eine Einwohnerdichte von über 100 Einwohnern je Quadratkilometer auf und können allein aus diesem Grund keinen Sicherstellungszuschlag zur Finanzierung der notwendigen Vorhaltungen erhalten.

Rheinland-Pfalz trägt mit dem vorliegenden Entwurf der Landesverordnung zur Erfüllung seiner Aufgabe der Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten sowie wohnortnahen stationären Grund- und Notfallversorgung gemäß den Zielen des Landeskrankenhausgesetzes (§ 1 Abs. 1 LKG) bei. Entscheidender Maßstab für die staatliche Daseinsfürsorge und den Patientenschutz ist es, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, also mindestens 5.000 Einwohner Fahrtzeiten von mehr als 30 Minuten zur nächstgelegenen geeigneten Klinik haben, gebieten das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Sozialstaatsprinzip ein Eingreifen des Staates.